

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 253/68B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Anstra E [REDACTED],
[REDACTED] St., [REDACTED], USA,
2. Astrida E [REDACTED],
[REDACTED] Fort Mc. C [REDACTED], A [REDACTED], USA,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
I [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, A [REDACTED]straße 9,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Neesner in der Sitzung vom 23. Januar 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 BRG gebieten. Insbesondere wirft das Berufungsurteil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, es weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das gilt auch für die in der Beschwerdebeurteilung genannten Erkenntnisse. Die Ausführungen der Beschwerde stellen sich im übrigen in der Hauptsache als im Revisionsverfahren unsulässige Angriffe gegen die Feststellungen und die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts dar. Zu der von den Beschwerdeführerinnen begehrten Neuabgrenzung der Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft von Ver-

49

- 3 -

folungsmaßnahmen wegen nationalen Widerstandes bietet
der vorliegende Fall angesichts der eindeutigen Feststel-
lungen des Berufungsgerichts keine Veranlassung.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 EEG, § 97 ZPO.

Hai

Dr. Noeener

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)